

Aktenzeichen: 8 AZR 503/88
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 25. Januar 1990
- 8 AZR 503/88 -

I. Arbeitsgericht Teil-Urteil vom 13. Januar 1988
Bonn - 3 Ca 1692/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. Juli 1988
Köln - 9 Sa 354/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Feststellungsklage, Rechtsschutzinteresse

Gesetz: ZPO §§ 256, 253, 561; Manteltarifvertrag für Arbeiter der
Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II), zuletzt in der
Fassung vom 9. Januar 1987, gültig ab 1. Januar 1987,
§ 52 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 503/88

9 Sa 354/88 Köln

Verkündet am
25. Januar 1990

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1990 durch die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Liebers und Hennecke für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 29. Juli 1988 - 9 Sa 354/88 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 13. Januar 1988 - 3 Ca 1692/87 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit 1960 in einer vom beklagten Land betriebenen Kinderklinik als Arbeiterin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II), zuletzt in der Fassung vom 9. Januar 1987, gültig ab 1. Januar 1987, anzuwenden. In § 52 Abs. 4 MTL II ist geregelt:



- 3 -

"Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge der Urlaubslohn."

Seit dem 2. April 1986 ist die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin Urlaub während der Erkrankung geltend gemacht.

Die Klägerin hat, soweit in der Revision noch von Bedeutung, beantragt

festzustellen, daß ihr mit Wirkung ab 18. Januar 1988 der Jahresurlaub 1987 zu gewähren ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil der beantragten Feststellung stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision, hilfsweise festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Jahresurlaub 1987 abzugelten, hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin eine Urlaubsabgeltung für den Jahresurlaub 1987 in Höhe von 3.053,19 DM brutto zu zahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist begründet. Die Klage ist un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zulässig. Für den Feststellungsantrag fehlt das erforderliche Rechtsschutzinteresse, weil er auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet ist.

1. Der Klägerin kann Urlaub ab 18. Januar 1988 nicht mehr gewährt werden. Der Urlaubstermin war bereits zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht verstrichen. Der Klägerin kann der Urlaub auch nicht nachgewährt werden. Da sie auf unabsehbare Zeit arbeitsunfähig krank ist, kann die Klägerin durch Gewährung von Urlaub nicht von ihrer Arbeitspflicht befreit werden. Ist eine Leistung objektiv unmöglich, darf zu ihr nicht verurteilt werden. Einer hierauf gerichteten Feststellungsklage fehlt das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BAGE 54, 63 = AP Nr. 10 zu § 7 BUr1G).

Die Klägerin kann sich auch nicht auf § 52 Abs. 4 MTL II berufen, wonach Urlaub "auch während einer Erkrankung genommen werden" kann. Wie der Senat im Urteil vom 25. Januar 1990 (- 8 AZR 12/89 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) zu der wortgleichen Bestimmung des § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 BAT entschieden hat, ist in dieser Tarifvorschrift nicht die Gewährung von Urlaub während der Erkrankung geregelt, sondern die Möglichkeit, Urlaubsabgeltung im fortbestehenden Arbeitsverhältnis zu erhalten.

2. Die Klage kann auch dann keinen Erfolg haben, wenn sie als Leistungsklage aufzufassen wäre. Die Auslegung des Klageantrags als Leistungsantrag auf Gewährung von Urlaubsabgeltung ist nicht möglich, da aus dem Feststellungsantrag und den vom Landesar-



beitsgericht getroffenen Feststellungen die Höhe der von der Klägerin begehrten Zahlung sich nicht herleiten läßt. Ein Zahlungsantrag wäre mithin nicht hinreichend substantiiert (§ 253 ZPO). Die von der Klägerin in der Revisionsinstanz übergebenen Unterlagen sind als Tatsachenvortrag vom Senat nicht zu berücksichtigen (§ 561 ZPO). Eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht scheidet aus, da die Klägerin Prozeßrügen nicht erhoben hat.

3. Die von der Klägerin in der Revisionsverhandlung gestellten Hilfsanträge auf Feststellung der Verpflichtung zur Urlaubsabgeltung und auf Zahlung der Urlaubsabgeltung betreffen andere Streitgegenstände. Sie können, da sie erstmals in der Revisionsinstanz geltend gemacht sind, nicht berücksichtigt werden (vgl. BGHZ 28, 131).

Michels-Holl

Dr. Leinemann

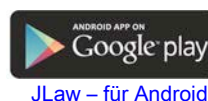
Dr. Wittek

Dr. Liebers

Hennecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)